

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (Amtsblatt der Europäischen Union, 2014/C 200/01) maßgebliche Rahmenbedingungen für die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien gesetzt. Hierin definiert sie auch die Branchen, die bei der Verteilung der Kosten dieser nationalen Fördersysteme begünstigt werden können. Zu diesem Zweck enthalten die Beihilfeleitlinien Branchenlisten, die anhand einheitlicher, objektiver und transparenter Kriterien zusammengestellt worden sind. Diese Branchen sind 1 : 1 in den Anwendungsbereich der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) übernommen worden.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen. Diese Branchen stehen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird durch dieses Gesetz genutzt. Die Liste 2 der Anlage 4 des EEG 2014 wird somit um die beiden Branchen erweitert, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt. Die Bundesregierung wird daher dieses Gesetz notifizieren. Diese Notifizierung erfolgt unter Wahrung der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

Anlässlich dieser Änderung des EEG 2014 werden auch die Empfehlung des Bundesrates vom 19. Dezember 2014 sowie gleichgerichtete Empfehlungen aus der Länder- und Verbändeanhörung zu diesem Gesetz aufgegriffen, die anteilige Direktvermarktung rechtssicher im EEG 2014 zu regeln.

B. Lösung

Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind.

C. Alternativen

Keine. Dieses Gesetz dient dazu, Unternehmen aus den genannten Branchen künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Ohne diese Einbeziehung können ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus diesen Branchen gegenüber begünstigten Unternehmen anderer Branchen drohen, die bis zur Existenzbedrohung reichen können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein maßgeblicher Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen auf die sonstigen Stromverbraucher. Aus den bisherigen Antragsdaten lässt sich abschätzen, dass ca. 80 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 0,75 TWh, die derzeit einen Bescheid nach der Härtefallregelung haben, von der Änderung Gebrauch machen könnten (zum Vergleich: 2015 sind – einschließlich der Härtefallregelung – insgesamt ca. 2 180 Unternehmen mit einem Stromverbrauch von ca. 107 TWh begünstigt). Im aktuellen Begrenzungsjahr hätte die zusätzliche Entlastungswirkung der betroffenen Unternehmen gegenüber dem Status quo voraussichtlich bei ca. 4,2 Mio. Euro gelegen. Bezogen auf die EEG-Umlage entspräche dies einer Änderung um ca. 0,001 ct/kWh.

E. Erfüllungsaufwand

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sogenannten Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 EEG 2014 gestellt; sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand beim BAFA grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

Durch die Regelungen zur anteiligen Direktvermarktung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. In geringem Umfang kann für die Netzbetreiber sogar Aufwand entfallen, da sie aufgrund des Wegfalls einer Sanktionsvorschrift nicht mehr überwachen müssen, ob Anlagenbetreiber die Voraussetzungen der Sanktionsvorschrift erfüllt haben.

F. Kosten

Mit diesem Gesetz wird die bestehende Begünstigung von der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen geringfügig erweitert. Dies kann zu einer Belastung der nichtbegünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. Auf die bisher geschätzte Größenordnung des Entlastungsvolumens hat sie keinen maßgeblichen Einfluss. Ebenso ist davon auszugehen, dass geringfügige Nachzahlungen aufgrund der Änderung der Regelung zur anteiligen Direktvermarktung Auswirkungen auf die EEG-Umlage allenfalls in einem Bereich haben, der sich deutlich hinter der zweiten Nachkommastelle bewegt, und somit auch keine belastenden Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 13. Mai 2015

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, gegen den
Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendun-
gen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Erneuerbare-Energien-Gesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/4683.

